

99129028151000, 99129028151000

Erklärung zur Festsetzung des Wasserentnahmeentgelts abgeben

Heruntergeladen am 08.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/9686940/L100027>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99129028151000, 99129028151000
Leistungsbezeichnung I	Erklärung zur Festsetzung des Wasserentnahmeentgelts abgeben
Leistungsbezeichnung II	Wasserentnahmeentgelt berechnen und festsetzen
Typisierung	4b - Land: Regelung und Ausführungsvorschriften, Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Mecklenburg-Vorpommern
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	Wasserabgabe, Wasserentnahmeabgabe
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	Wasser (129)
Verrichtungskennung	Berechnung (151)
SDG-Informationsbereich	
Lagen Portalverbund	

Modul	Sachverhalt
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	19.01.2022
Fachlich freigegeben durch	LM M-V, Referat 400
Handlungsgrundlage	<p>§§ 16 - 18 Wassergesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LWaG M-V)</p> <p>https://www.landesrecht-mv.de/bsmv/document/jlr-Wa sGMVV14P16</p> <p>https://www.landesrecht-mv.de/bsmv/document/jlr-Wa sGMVV4P17</p> <p>https://www.landesrecht-mv.de/bsmv/document/jlr-Wa sGMVV10P18</p> <p>https://www.landesrecht-mv.de/bsmv/document/jlr-Wa sGMVV14P16</p> <p>https://www.landesrecht-mv.de/bsmv/document/jlr-Wa sGMVV4P17</p> <p>https://www.landesrecht-mv.de/bsmv/document/jlr-Wa sGMVV10P18</p>
Teaser	<p>Wenn Sie Wasser direkt aus dem Grundwasser oder einem Oberflächengewässer (keine Küstengewässer) entnehmen, sind Sie gegebenenfalls wasserentnahmeentgeltpflichtig.</p>
Volltext	<p>Das Land Mecklenburg-Vorpommern erhebt vom Benutzer eines Gewässers ein Entgelt für das Entnehmen und Ableiten von Wasser aus oberirdischen Gewässern und für das Entnehmen, Zutagefördern, Zutageleiten und Ableiten von Grundwasser.</p> <p>Grundwasser, welches im Zusammenhang mit dem Abbau oder der Gewinnung von Kies, Sand, Mergel, Ton, Lehm, Torf, Steinen oder anderen Bodenbestandteilen freigelegt worden ist, wird bei der Erhebung des Entgeltes als oberirdisches Gewässer angesehen.</p> <p>Das Entgelt wird nicht erhoben für:</p> <ul style="list-style-type: none"> • erlaubnisfreie Benutzungen im Sinne des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) sowie des

Modul

Sachverhalt

Landeswassergesetzes (LWaG M-V),

- das Entnehmen, Zutagefördern, Zutageleiten und Ableiten von Wasser aus Heilquellen, soweit das Wasser nicht im Zusammenhang mit dem Abfüllen von Mineralwasser verwendet wird,
- das Entnehmen und Ableiten von Wasser aus oberirdischen Gewässern, um aus ihm unmittelbar Wärme zu gewinnen, und das anschließende Wiedereinleiten in das Gewässer,
- das Entnehmen, Zutagefördern, Zutageleiten und Ableiten von Grundwasser, um aus ihm unmittelbar Wärme zu gewinnen, und das anschließende Wiedereinleiten in das Grundwasser oder in ein oberirdisches Gewässer,
- das Entnehmen, Zutagefördern, Zutageleiten, Ableiten von Wasser für Zwecke der Fischerei und der landwirtschaftlichen und erwerbsgärtnerischen Beregnung,
- das Entnehmen und Ableiten von Wasser aus oberirdischen Gewässern zum Zweck der Wasserkraftnutzung, sofern keine nachteilige Veränderung der chemischen, physikalischen und biologischen Eigenschaften des Wassers erfolgt,
- Benutzungen, sofern die Wassermenge insgesamt nicht mehr als 2.000 Kubikmeter im Kalenderjahr beträgt.

Für das Entnehmen, Zutagefördern, Zutageleiten und Ableiten von Grundwasser beträgt der Abgabesatz EUR 0,10 je Kubikmeter, für das Entnehmen und Ableiten von Wasser aus oberirdischen Gewässern beträgt der Abgabesatz EUR 0,02 je Kubikmeter. Bei einer Wiedereinleitung des entnommenen Wassers mit einem Verlust von nicht mehr als 1 Prozent der Wassermenge in das Gewässer, aus dem es entnommen wurde, ermäßigt sich die Höhe des Entgelts auf 10 Prozent. Bei einer nicht zugelassenen Gewässerbenutzung ist jeweils der zweifache Betrag je Kubikmeter entnommenen Wassers zu erheben.

Veranlagungszeitraum ist das Kalenderjahr. Der Entgeltpflichtige hat der Wasserbehörde in einer Erklärung die zur Festsetzung des Entgelts

Modul

Sachverhalt

erforderlichen Angaben zu machen und die dafür erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

Das Wasserentnahmeentgelt ist für die im Vorjahr tatsächlich entnommene Wassermenge zu zahlen. Die Erklärung ist für jedes Kalenderjahr spätestens bis zum 31. Januar des folgenden Jahres abzugeben. Kommt der Entgeltspflichtige seinen Verpflichtungen nicht nach, so kann die zuständige Wasserbehörde das Entgelt im Wege der Schätzung festsetzen.

Die Erklärung ist nach dem von der obersten Wasserbehörde bekanntgegebenen amtlichen Vordruck abzugeben.

Das Entgelt wird jährlich durch Bescheid festgesetzt (Festsetzungsbescheid).

Die Festsetzungsfrist beträgt vier Jahre, bei Überschreitung der Frist für die Abgabeerklärung fünf Jahre. Sie verlängert sich auf zehn Jahre, wenn ein Entgelt hinterzogen oder leichtfertig verkürzt worden ist. Die Festsetzungsfrist beginnt jeweils mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Benutzung ausgeübt worden ist. Das Entgelt ist einen Monat nach Bekanntgabe des Festsetzungsbescheides fällig.

Erforderliche Unterlagen

- vollständig ausgefüllter amtlicher Vordruck
- Die Angaben sind auf Verlangen der zuständigen Behörde, durch Nachweise zu belegen.

Voraussetzungen

Wenn Sie Wasser direkt aus einem Oberflächengewässer entnehmen oder ableiten bzw. wenn Sie Wasser aus dem Grundwasser entnehmen, dieses zutage fördern, zutage leiten oder ableiten sind Sie unter Umständen wasserentnahmeentgeltspflichtig.

Vom Entgelt sind in der Regel befreit:

- erlaubnisfreie Benutzungen (Anliegergebrauch, Hofbetriebe etc.)
- Heilquellen,
- Wärmegewinnung,
- Fischerei,
- landwirtschaftliche und erwerbsgärtnerische Beregnung,

Modul	Sachverhalt
	<ul style="list-style-type: none"> • Wasserkraftnutzung, • Benutzungen bis zu 2.000 Kubikmeter im Kalenderjahr
Kosten	keine
Verfahrensablauf	Der vollständig ausgefüllte amtliche Vordruck ist der zuständigen Behörde ohne Aufforderung bis zum 31.01. des Folgejahres zuzusenden. Anschließend setzt die Behörde das Entgelt fest. Gegebenenfalls müssen Angaben durch Belege im Rahmen einer Anhörung nachgewiesen werden. Das Entgelt ist einen Monat nach Bekanntgabe des Festsetzungsbescheides fällig. Kommt der Entgeltpflichtige seinen Verpflichtungen nicht nach, kann die zuständige Wasserbehörde das Entgelt durch Schätzung festsetzen.
Bearbeitungsdauer	Die Bearbeitungsdauer richtet sich nach der Komplexität der ausgeübten Gewässerbenutzung und dem Umfang der nachzureichenden Unterlagen.
Frist	Die Erklärung ist für jedes Kalenderjahr spätestens bis zum 31. Januar des folgenden Jahres abzugeben.
weiterführende Informationen	https://www.lung.mv-regierung.de/fachinformationen/wasser/zentrale-stelle-abwasserabgabe/ https://www.lung.mv-regierung.de/fachinformationen/wasser/zentrale-stelle-abwasserabgabe/
Hinweise	
Rechtsbehelf	Widerspruch Detaillierte Informationen, wie Sie Widerspruch einlegen, können Sie dem Bescheid entnehmen.
Kurztext	Für das Entnehmen oder Ableiten von Wasser aus einem Oberflächengewässer oder dem Grundwasser, ist durch den Gewässerbenutzer ein Entgelt zu entrichten In der Regel sind dies Gemeinden, (Wasser-)Zweckverbände, Industrie- und Landwirtschaftsbetriebe. Bürgerinnen oder Bürger sind nur selten betroffen. Sie zahlen stattdessen die Trinkwassergebühr an die betreffende Gemeinde, den Zweckverband bzw. deren Wasserversorgungsunternehmen.

Modul

Sachverhalt

Die Entnahme von Wasser aus den Küstengewässern ist keine Gewässerbenutzung im Sinne des Wasserhaushaltsgesetzes und unterliegt demnach nicht dem Wasserentnahmeentgelt. Die Höhe des Entgeltes richtet sich nach der Art des Entnahmegewässers (Grundwasser/Oberflächengewässer), der entnommenen Menge, der wiedereingeleiteten Menge (Verlust von höchstens 1%) und nach der Zulässigkeit der Gewässerbenutzung.

Ansprechpunkt

Für Grundwasser und Gewässer II. Ordnung:

Landkreis Nordwestmecklenburg
Sachgebiet Untere Wasserbehörde
Börzower Weg 3
23936 Grevesmühlen

Landeshauptstadt Schwerin
Fachdienst Umwelt
Fachgruppe Gewässer- und Bodenschutz
Untere Wasserbehörde
Am Packhof 2-6
19053 Schwerin

Landkreis Ludwigslust-Parchim
Der Landrat
FD Natur- und Umweltschutz
Dienstgebäude Ludwigslust
Garnisonsstraße 01
19288 Ludwigslust

Hanse- und Universitätsstadt Rostock
Der Oberbürgermeister
Amt für Umweltschutz
Abteilung Wasser und Boden
Holbeinplatz 14
18069 Rostock

Landkreis Rostock

Modul

Sachverhalt

Der Landrat
Umweltamt
Sachgebiet Wasser/Boden
Am Wall 03-05
18273 Güstrow

Landkreis Vorpommern-Rügen (Festland)
Der Landrat
FD Umwelt / FG Wasserwirtschaft
Bahnhofstraße 12/13
18507 Grimmen

Landkreis Vorpommern-Rügen (Insel)
Der Landrat
Umweltamt
Standort Bergen auf Rügen
Störtebekerstraße 30
18528 Bergen auf Rügen

Landkreis Mecklenburgische Seenplatte
Regionalstandort Waren
Umweltamt / Wasserwirtschaft und Gewässerschutz
Zum Amtsbrink 2
17192 Waren (Müritz)

Landkreis Vorpommern-Greifswald
Amt für Wasserwirtschaft und Kreisentwicklung
Untere Wasserbehörde
Demminerstraße 71-74
17389 Anklam

Für Gewässer I. Ordnung:
Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt
Westmecklenburg
Bleicherufer 13
19053 Schwerin

Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt
Mittleres Mecklenburg

Modul	Sachverhalt
	<p>An der Jägerbäk 3 18069 Rostock</p> <p>Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern Badenstraße 18 18439 Stralsund</p> <p>Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburgische Seenplatte Neustrelitzer Straße 120 17033 Neubrandenburg</p> <p>Allgemein: Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Goldberger Straße 12b 18273 Güstrow</p>
Zuständige Stelle	<p>Die zuständige Stelle ergibt sich aus den landesrechtlichen Regelungen der einzelnen Bundesländer.</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Staatlichen Ämter für Landwirtschaft und Umwelt für Entnahmen oder Ableitungen von Wasser aus einem Gewässer 1. Ordnung, - im Übrigen die Landrät*innen oder Oberbürgermeister*innen der kreisfreien Städte
Formulare	<ul style="list-style-type: none"> - Formulare: amtlicher Vordruck - Online-Verfahren ist möglich (perspektivisch) - Schriftform ist nötig - persönliches Erscheinen ist nicht nötig <p>https://www.lung.mv-regierung.de/static/LUNG/Dateien/fachinformationen/wasser/wasserentnahme/formblatt_wee.pdf</p> <p>https://www.lung.mv-regierung.de/static/LUNG/Dateien/fachinformationen/wasser/wasserentnahme/formblatt_wee.pdf</p>
Ursprungsportal	<p>Erklärung zur Festsetzung des Wasserentnahmeentgelts abgeben, Submitting a declaration on the determination of the water</p>

Modul

Sachverhalt

abstraction charge
